

Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück

Lärmaktionsplanung 4. Runde – Beteiligung der Öffentlichkeit

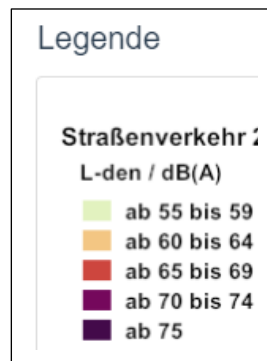
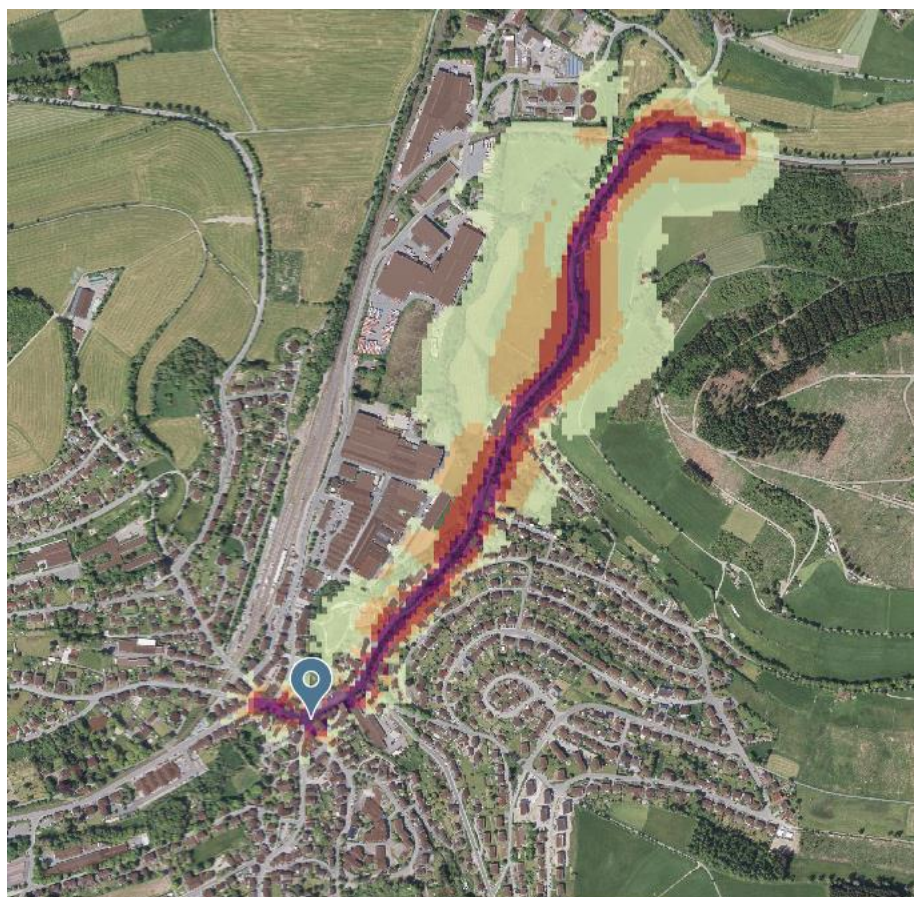
Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Gemeinde Erndtebrück stellt erstmalig einen Lärmaktionsplan (4. Runde) auf. Bei der Neuaufstellung (oder Überprüfung) von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47d Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen. Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die hier laufende erste Phase ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) erstellte Lärmkartierung, auch einsehbar im Internet unter: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Ziel der Lärmkartierung ist zu ermitteln, inwiefern die Gemeinde Erndtebrück betroffen ist von Lärmimmissionen, die auf Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr generiert werden. Innerhalb der Gemeinde Erndtebrück wurde folgende Hauptverkehrsstraße kartiert:

Bundesstraße 62 - Siegener Straße, ab Kreisel bis Marburger Straße, Abzweig Womelsdorf.



Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans (1. Phase) besteht die Möglichkeit, Anregungen und Vorschläge zu Lärminderungsmaßnahmen in der Umgebung der kartierten Lärmquellen einzureichen. Es besteht zudem die Möglichkeit auf ruhige Gebiete hinzuweisen, in denen die Ruhe zukünftig besonders geschützt werden soll.

Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt im Internet auf der Übergangs-Webseite der Gemeinde Erndtebrück unter:

https://erndtebrueck-rathaus.de/__trashed/bekanntmachungen/

sowie im Bekanntmachungskasten des Rathauses.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Zeit vom 05.04.2024 bis einschließlich 24.04.2024. Eingaben, Anregungen und Vorschläge können während dieser Zeit per E-Mail oder auf dem postalischen Weg erfolgen.

Kontaktdaten:

Gemeinde Erndtebrück, Bauverwaltung, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, E-Mail: bauen@erndtebrueck.de, Tel.Nr. 02753/605-153.

Die im Rahmen der Beteiligung der ersten Phase vorgebrachten Anregungen werden abgewogen und ggfs. in den Entwurf des Lärmaktionsplanes eingearbeitet. Danach findet eine zweite Mitwirkungsphase statt, in der die Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit erhält Stellungnahmen abzugeben. Nach Fertigstellung des Lärmaktionsplanes wird dieser durch den Rat der Gemeinde Erndtebrück beschlossen und veröffentlicht.

Erndtebrück, 03.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Gronau

(Gronau)